

21. I. 1919

162

Wirtschafts- und Verkehrsfragen.**Abbau der Einfuhrzentrale.**

W Berlin, 20. Jan. (Priv.-Tel.) Nachdem der Kriegszustand tatsächlich beendet ist und in absehbarer Zeit mit der Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen zum feindlichen Ausland in gewissem Umfange gerechnet werden kann, hat sich das Reichsernährungsamt auf Vorschlag der Reichsstelle für Gemüse und Obst entschlossen, mit dem Abbau der Einfuhrzentralisation für Gemüse und Obst zu beginnen. Bis auf weiteres muß die Freigabe der Einfuhr an den Handel auf frisches Gemüse und Obst, und zwar nur auf Frühware und auf frische Südfrüchte, namentlich Apfelsinen, Mandarinen, Pomeranzen, Zitronen und Bananen, beschränkt bleiben. Ob auch die Spätgemüse und Spätobstsorten zur Einfuhr freigegeben werden können, kann erst später unter Berücksichtigung der gesamten Wirtschaftslage beurteilt werden. Durch eine Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt No. 8 ist daher die Bekanntmachung vom 13. September 1916 über die Einfuhr von Gemüse, Obst und Südfrüchten für frisches Gemüse und Obst, das in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 1. September zur Einfuhr gelangt, für die sogenannten Südfrüchte außer Kraft gesetzt. Nach wie vor bedarf es jedoch einer Einfuhrbewilligung des Reichskommissars zur Aus- und Einfuhrbewilligung nach Maßgabe der Bekanntmachung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 und, soweit ausländische Zahlungsmittel verwendet werden sollen, der Einkaufsgenehmigung der Reichsbank nach Maßgabe der Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 8. Februar 1917. Die hiernach angestrebte Kontrolle ist lediglich im Interesse einer geordneten Wirtschaftspolitik, namentlich zur Stärkung der deutschen Valuta, unbedingt erforderlich. Es ist zu hoffen, daß es dem freien Handel gelingt, seine alten Beziehungen mit dem Ausland wieder anzuknüpfen und die im Interesse der heimischen Ernährung erforderlichen Mengen an frischem Gemüse und Obst sowie an Südfrüchten einzuführen.